



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## Projektförderung „Innovationsprogramm Pflege 2020“ in Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (nachfolgend: Sozialministerium) stellt zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege Zuwendungsmittel zur Verfügung. Um Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg qualitativ hochwertig und nachhaltig zu sichern, sollen die Gelder zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen eingesetzt werden, sowie für Maßnahmen zur Umsetzung der seniorenpolitischen Ziele der Landesregierung.

### **I. Ziel der Förderung**

Das Förderprogramm 2020 dient insbesondere dem Ziel der Unterstützung und Stärkung häuslicher Pflegearrangements.

Damit Menschen mit Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegebedarf möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen können, müssen pflegende Angehörige, vergleichbar nahestehende Pflegepersonen und auch professionell Pflegende in ihrer versorgenden Tätigkeit unterstützt und gestärkt werden.

Es sollen Projektprofile gefördert werden, bei denen Angebote und Konzepte für informell und professionell Pflegende in den Mittelpunkt gestellt werden. Ziel ist eine ressourcenorientierte und vernetzte Pflege

Insbesondere sollen auch kulturelle Herkunft einschließlich migrationsspezifischer Aspekte und ebenso die besonderen Bedarfe von Familien mit Menschen mit Demenz beachtet werden.

## **1. Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen**

Ausgehend von der Situation pflegender Angehöriger und der vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen sowie der professionell Pflegenden wollen wir innovative Ansätze und Projekte fördern. Diese sollen Bedarfe analysieren und Lösungsmöglichkeiten benennen, erproben und/oder weiterentwickeln, die geeignet sind die Pflegenden zu stärken und die häusliche Pflegesituation zu entlasten und zu stabilisieren.

Gefördert werden können zum Beispiel:

- Sozialräumlich angelegte Versorgungskonzepte in kommunaler (Mit-) Verantwortung oder Steuerung,
- Konzepte zur Vernetzung von informell und formell Pflegenden,
- Kompetenzsteigerung der Pflegenden,
- Angebote, die sich mit Prävention von Überforderung und Gewalt in der häuslichen Pflege befassen.

## **2. Ausbau des teilstationären Pflegeangebots**

Angebote der Nacht- und Tagespflege sind ebenso wie Angebote der Kurzzeitpflege von hoher Bedeutung für die Unterstützung und Entlastung häuslicher Pflege. Der Ausbau und die Weiterentwicklung dieser Angebote bilden daher einen wichtigen Bereich der Förderung.

Bei Einrichtungen der Nacht- und Tagespflege liegt ein Augenmerk auf bedarfsgerechten Öffnungszeiten. Bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege wollen wir insbesondere eigenständige Einrichtungen mit rehabilitativer Ausrichtung fördern. Hinsichtlich der Kurzzeitpflege wird auf das derzeit noch laufende investive Förderprogramm „Solitäre Kurzzeitpflege“ verwiesen.

## **II. Mittelvergabe und Förderkriterien**

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Sozialministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden insbesondere die unter I. genannten Kriterien berücksichtigt.

### **III. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

### **IV. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben**

Zur Teilfinanzierung der Projekte nach Punkt I.1 kann ein Zuschuss mit einem Anteil von bis zu 90 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden.

Der Neubau von Tages- und Nachtpflegen nach Punkt I.2 wird mit einem Festbetrag von bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert, der Neubau von solitären Kurzzeitpflegen nach Punkt I.2 bis zu 50.000 Euro pro Platz. Wird ein Platz sowohl für die Tages- als auch für die Nachtpflege genutzt, wird der Förderbetrag nur einmal in Höhe der Förderung für einen Tagespflegeplatz gewährt.

Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zu Tages- und Nachtpflegeplätzen wird mit bis zu 75 Prozent von 20.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zur Einrichtung einer solitären Kurzzeitpflege wird mit bis zu 75 Prozent von 50.000 Euro pro Platz gefördert.

### **V. Verfahren**

Die notwendigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern des KVJS.

Die vollständigen Antragsunterlagen für 2020 müssen bis spätestens **31. Oktober 2019** beim KVJS eingegangen sein.

Mit einer Entscheidung über die Mittelvergabe ist voraussichtlich im Frühjahr 2020 zu rechnen.